



## Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter vom 15. Dezember 1995

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Maseltrangen erlässt, gestützt auf Art. 21 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und die Gemeindeordnung vom 26. Februar 1983, folgendes Reglement:

### Allgemeines

Gesetzliche  
Vorschriften

#### Art. 1

Die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz vom 23. August 1979 und der Gemeindeordnung vom 26. Februar 1983 geregelt.

Befugnisse und  
Verpflichtungen  
des Verwal-  
tungsrates

#### Art. 2

Gemäss Gesetz und Gemeindeordnung ist der Verwaltungsrat verpflichtet, für eine betriebs- und volkswirtschaftliche, sowie ökologisch sinnvolle Nutzung und Bewirtschaftung der Ortsgemeindegüter zu sorgen. Die Aufgaben werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt:

- I Wiesen
- II Alpen
- III Wälder
- IV Strassen
- V Gebäude

Leistungen der  
Ortsgemeinde

#### Art. 3

Die aus den Gemeindegütern erwirtschafteten Erträge werden vorrangig für die Erhaltung des Eigentums der Ortsgemeinde verwendet. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringt die Ortsgemeinde soziale,

kulturelle und gemeinnützige Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit.

## I Wiesen

Nutzung	<p><b>Art. 4</b> Die Ortsgemeinde verpachtet den Boden an Selbstbewirtschafter auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Schänis. Ortsbürger der Ortsgemeinde Maseltrangen werden bevorzugt. Falls mehrere Interessenten Anspruch auf denselben Pachtboden erheben, entscheidet der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem geltenden Pachtrecht über die Zuteilung.</p> <p>Nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates möglich.</p>
Gesetzliche Bestimmungen	<p><b>Art. 5</b> Für alle Pachtverhältnisse bleiben die Bestimmungen des Bundesrechtes und der kantonalen Vollzugsbestimmungen vorbehalten.</p>
Pachtvertrag	<p><b>Art. 6</b> Über jede Pacht ist ein Vertrag abzuschliessen. Pachtdauer, Kündigungsfrist, Pachtverlängerung und weitere Einzelheiten richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Im Pachtvertrag ist die Regelung des Milchkontingentes festzuhalten.</p>
Festlegung Pachtzins	<p><b>Art. 7</b> Der Pachtzins wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Er kann dazu einen neutralen Fachmann beiziehen.</p>
Pflanzteile	<p><b>Art. 8</b> Ortsbürger mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Schänis haben Anrecht auf pachtweise Zuteilung von geeignetem Pflanzboden.</p>
Bewirtschaftung	<p><b>Art. 9</b> Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtboden sorgfältig zu bewirtschaften und ertragsfähig zu halten. Eine allfällige Haftung des Pächters richtet sich nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht.</p>
Bauten	<p><b>Art. 10</b> Schöpfe, Ställe und andere nichtbewegliche Bauten dürfen auf dem Pachtboden ohne ausdrückliche Bewilligung des Verwaltungsrates nicht aufgestellt werden.</p>

Unterpacht, Hofübergaben	<b>Art. 11</b> Unterpacht ist ausgeschlossen. Tausch von Pachtparzellen ist nur bei besonderen Verhältnissen und nur mit schriftlicher Bewilligung des Verwaltungsrates gestattet. Bei Hofübergaben ist ein neuer Pachtvertrag abzuschliessen.
-----------------------------	---

## II Alpen

Eigentum	<b>Art. 12</b> Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin der Alpen Fähberg, Unterschössli, Oberhag, Untere und Obere Steinegg.
----------	---

Bewirt- schaftsart	<b>Art. 13</b> Alle Alpen werden durch die Ortsgemeinde selbst bewirtschaftet. Sie nimmt auf Grund der jährlichen Anmeldungen von den Landwirten Vieh zur Sömmerung an und betreut es durch den angestellten Alphirten gegen Bezahlung eines Alpzinnes.
-----------------------	--

Bestossung	<b>Art. 14</b> Zur Sömmerung wird vorwiegend Jungvieh angenommen. Als einzige Ausnahme kann der Alphirt in beschränktem Mass eigene Kühe und Milchkälber mitbringen. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat.
------------	---

Maximale Sömmerung der Kälber ist bis 31. August.

Stoss- berechnung	<b>Art. 15</b> Es gilt folgende Stossberechnung:
----------------------	---

1 Rind      1 Stoss  
2 Kälber    1 Stoss  
3 Maissen 2 Stosse

Als Kälber werden jene Tiere betrachtet, die nach dem 1. September des Vorjahres geboren sind, als Maissen jene, die vor dem 1. September des Vorjahres geboren sind und als Rinder jene, die am Tag der Alpauffahrt mit dem Zahnwechsel begonnen haben.

Auftriebsrecht	<b>Art. 16</b> Auftriebsberechtigt sind in erster Linie Ortsbürger, welche in der politischen Gemeinde Schänis wohnhaft sind. Sind genügend Plätze vorhanden, kann auch Vieh von weiteren Interessierten aufgenommen werden.
----------------	---

Aufgaben des	<b>Art. 17</b> Der Verwaltungsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:
--------------	--

- Verwaltungs-  
rates
- Rekrutierung des Alppersonals und vertragliche Regelung über Lohn, Pflichten und Rechte
  - Festlegung des Alpzinses
  - Administrative Arbeiten wie Ausschreibungen und Rechnungsstellungen.

Aufgaben und  
Kompetenzen  
der Alpmeister

**Art. 18**

Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden zwei Alpmeister bestimmt. Sie haben folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Viehanmeldungen
- Aufsicht über den ganzen Alpbetrieb
- Kontrolle über die Bestossung, sowie Organisation der Alpauf- und Alpabfahrten
- Überwachung des Gebäudeunterhaltes und des Mobiliars
- Unterhalt und Verbesserung der Alpen durch Weidesanierungen, säubern, Unterhalt der Brunnen, der Wege, der Fried- und Fallzäune etc.

Fälligkeit der  
Alpzinse

**Art. 19**

Alpzinse, Tagwerkersatz, Auslagen für tierärztliche Behandlungen und Medikamente sind von den Viehbesitzern innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bis spätestens Ende November des laufenden Jahres zu begleichen.

Abtausch von  
Alpvieh

**Art. 20**

Der Verwaltungsrat kann in Zusammenarbeit mit anderen Ortsgemeinden oder Kooperationen Abkommen über Abtausch von Alpvieh treffen.

Anmeldungen  
Alpvieh

**Art. 21**

Die Anmeldungen für die Sömmerung und die Alphirtenstelle müssen jeweils bis 10. Dezember des Vorjahres bei den Alpmeistern eingereicht werden.

Umgestandene  
oder vorzeitig  
abgetriebene  
Tiere

**Art. 22**

Für die während der Alpzeit umgestandenen Tiere wird der Alpzins erhoben, sofern Dritte für den Schaden aufkommen. Der Abtransport von der Alp ist Sache des Viehbesitzers.

Für kranke und aus anderen Gründen vorzeitig abgetriebene Tiere muss der Alpzins nur für die Zeit bis zum Abtrieb bezahlt werden. Pro Sömmerungswoche wird ein Zuschlag erhoben.

Seuchenpoli-  
zeiliche Vor-  
schriften

**Art. 23**

Es dürfen nur Tiere auf die Alp gebracht werden, welche den Alpbetrieb nicht stören und insbesondere nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Andernfalls können sie jederzeit von der Alp gewiesen werden.

Der Auftrieb bei Beginn oder während der Alpzeit ist nur unter Einhal-

tung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gestattet. Für Schäden, die aus dem Verstoss gegen diese Bestimmungen entstehen, haftet der fehlbare Besitzer.

Alpauf- und Alpabfahrten	<b>Art. 24</b> Der Tag der Alpauffahrt wird vom Verwaltungsrat bestimmt, der Stafelwechsel durch die Alpmeister. Die Talfahrt findet in der Regel am 20. September statt, kann bei extremen Witterungsverhältnissen aber auch früher oder später erfolgen. Die Alpabfahrt erfolgt gemeinsam.
Sömmerungs- beitrag Alphirt	<b>Art. 25</b> Sofern im Anstellungsvertrag nichts anderes vereinbart wird, ist dem Alphirten der ihm zustehende Anteil an Sömmerungsbeiträgen direkt weiterzuleiten.
Tagwerk Pflicht für Alpbestösser	<b>Art. 26</b> Die viehtreibenden Landwirte haben zusätzlich zum Alpzens Tagwerke ohne Entgelt zu erbringen. Ein Tagwerk umfasst acht Stunden. Pro drei Stosse oder Teile davon ist je ein Tagwerk zu leisten.  Das Tagwerk dient grundsätzlich der Pflege der Alpweiden. Die Gemeindetagwerke sind auf der Alp nach Weisungen des Alpmeisters beziehungsweise Alphirten zu leisten.  Das Tagwerk kann - nach Absprache mit dem Alpmeister - auch in den Waldungen geleistet werden.  Tagwerke müssen grundsätzlich persönlich geleistet werden. In Ausnahmefällen kann Barersatz in der Höhe des Gemeindetaglohns entrichtet werden.
Zaunpflicht entlang der Grenzen	<b>Art. 27</b> Die Hagungspflicht zwischen dem Privateigentum und den Ortsgemeindealpen sind im Grundbuch festzuhalten.
Zaunpflicht Alphirt	<b>Art. 28</b> Die Aufteilung der Zaunpflicht Alphirt/Ortsgemeinde kann jeweils im jährlichen Anstellungsvertrag festgehalten werden.

### III Wälder

Aufgaben	<b>Art. 29</b> Die Ortsgemeinde Maseltrangen verwaltet und bewirtschaftet die in ihrem Eigentum befindlichen Waldungen.
----------	--

Gesetzliche Vorschriften	<b>Art. 30</b> Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Waldungen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.
Mitglied der Forstgemeinschaft Schänis	<b>Art. 31</b> Die Ortsgemeinde Maseltrangen ist Mitglied der Forstgemeinschaft Schänis. Zweck dieser Forstgemeinschaft ist die Förderung, Nutzung und Pflege des Waldes durch gemeinsame Selbsthilfe.
Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates	<b>Art. 32</b> Der Verwaltungsrat ist für die Betriebsplanung und -führung verantwortlich. Diese erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst. Dem Verwaltungsrat kommen insbesondere folgende Befugnisse zu: <ul style="list-style-type: none"><li>– Unterhalt der Waldvermarchung</li><li>– Instandstellung der Waldstrassen und der Forsthütten</li><li>– Durchführung von Kulturarbeiten, Durchforstungen, Säuberungen, Dickungs- und Jungwuchspflege</li><li>– Abschluss von Verträgen über Verkäufe ab Stock und Akkordarbeiten</li><li>– Erlass von Vorschriften über Aufarbeitung und Abfuhr der Waldprodukte</li><li>– Regelung und Ablösung von Nebennutzungen</li><li>– Genehmigung des Wirtschaftsplanes</li><li>– Ausführung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Arbeiten wie Wegbauten, Rückewege, Bachverbauungen, etc.</li><li>– Ausscheidung von Wald und Weide</li><li>– Anstellung des Personals für die Waldbewirtschaftung</li></ul>
Aufgaben und Kompetenzen des Werkmeisters	<b>Art. 33</b> Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird ein Werkmeister bestimmt. Er vertritt den Rat in organisatorischen Belangen. Seine Rechte und Pflichten können in einem Reglement festgehalten werden.
<b>Nutzung</b>	
Nutzungs- menge	<b>Art. 34</b> Der jährliche Hiebsatz ist im Wirtschaftsplan über die Waldungen bestimmt und wird je nach Absatz und Holzmarktlage durch das zuständige Forstpersonal angezeichnet. Der Verkauf des Holzes erfolgt zu marktgerechten Preisen.  Die Nutzung, Pflege und die Unterhaltsarbeiten werden in der Regel in Regie durch die Forstgemeinschaft ausgeführt.
Abgabe für Eigengebrauch	<b>Art. 35</b> An Interessierte können kleinere Holz- und Lattenteile, deren Nutzung sich nicht lohnen würde, günstig oder gratis für den Eigengebrauch abgegeben werden.

Sorgfaltspflicht **Art. 36**  
Bei allen Holzerei- und Rückearbeiten ist auf grösstmögliche Schonung des Jungwaldes zu achten. Den Anweisungen der Forstorgane ist Folge zu leisten. Dies gilt besonders bei Schädlingsbefall und Zwangsnutzungen.

Leseholzsammeln **Art. 37**  
Das Leseholzsammeln ist an allen Werktagen gestattet. Leseholz ist alles dürre Holz bis zu einem Durchmesser von ca.10 cm.

### **Pflege und Schutz**

Jungwuchs **Art. 38**  
In den Jungbeständen sind die notwendigen Pflegemassnahmen ganz besonders zu beachten, damit ein möglichst baumartenreicher, standortgerechter und stabiler Waldbestand erhalten werden kann.

Naturnahe Waldbestände **Art. 39**  
Seltene und naturnahe Waldbestände sollen durch geeignete Bewirtschaftung als solche erhalten werden. Auch der Erhaltung von Nass- oder Trockenbiotopen innerhalb des Waldes ist gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

## **IV Strassen**

Zweckbestimmung des Strassennetzes **Art. 40**  
Die im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Strassen und Wege dienen ausschliesslich der Erschliessung des Waldes und der Alpen. Im übrigen gilt das Strassengesetz.

Neuanlagen **Art. 41**  
Neue Strassen werden nur dann angelegt, wenn die sinnvolle Bewirtschaftung der Alpen oder des Waldes über das bestehende Netz nicht mehr gewährleistet ist.

## **V Gebäude**

**Art. 42**

Gebäudearten	<p>Im Eigentum der Ortsgemeinde Maseltrangen sind folgende Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Haus Fähberg</li><li>– Alpstall unterer Fähberg</li><li>– Alpstall oberer Fähberg</li><li>– Alpstall Unterschössli (äusseres)</li><li>– Alphütte Unterschössli</li><li>– Alpstall Unterschössli (inneres)</li><li>– Alpstall Oberhag</li><li>– Alphütte mit Stall Untere Steinegg</li><li>– Alphütte mit Stall Obere Steinegg</li><li>– Forsthütte Cholplatz</li><li>– Rietstall</li></ul>
Vermietung	<p><b>Art. 43</b> Gebäude, die von der Ortsgemeinde nicht benötigt werden, können an Interessenten vermietet werden. Die Mietverhältnisse richten sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Mietrechts.</p>
Unterhalt	<p><b>Art. 44</b> Der Unterhalt an den Gebäuden wird von der Ortsgemeinde ausgeführt. Die Gebäude müssen periodisch auf ihren Zustand kontrolliert und wenn nötig saniert werden.</p>

## Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	<p><b>Art. 45</b> Dieses Nutzungsreglement ersetzt das bisherige Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter der Ortsgemeinde Maseltrangen vom 2. Januar 1955.</p>
Vollzugsbeginn	<p><b>Art. 46</b> Das Nutzungsreglement der Ortsgemeinde Maseltrangen tritt nach Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft und findet ab diesem Zeitpunkt Anwendung.</p>

